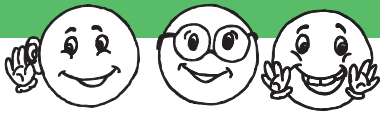


# Informationen zur Rechtlichen Betreuung für **Psychiatrie-Erfahrene** und ihre Angehörigen



## Inhalt

<b>Vorwort der Redaktionsgruppe</b>	<b>3</b>
<b>Was ist Rechtliche Betreuung?</b>	<b>4</b>
<b>Wie kommt es zu einer Betreuung?</b>	<b>4</b>
Betreuungsbeschluss	5
Aufgabenkreise	6
Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt	6
Dauer/Ende der Betreuung	7
VerfahrenspflegerIn	7
Eilbetreuung/Vorläufige Betreuung	7
Ehrenamtliche BetreuerInnen, BerufsbetreuerInnen, AmtsbetreuerInnen	8
Bezahlung, Vergütung, Aufwandsentschädigung	8
Wer trägt die Betreuungs- und Gerichtskosten?	9
<b>Was ist während der Betreuung zu beachten?</b>	<b>9</b>
Kontakt und Kooperation zwischen BetreuerIn und Betreuten	9
Öffnen und Entgegennehmen der Post	10
Kontoverfügung/Geldeinteilung	10
Kontrolle und Kooperation mit dem Betreuungsgericht	10
Zwangmaßnahmen	11
<b>Rechte der Angehörigen im Betreuungsverfahren</b>	<b>12</b>
<b>Beschwerdemöglichkeiten</b>	<b>12</b>
<b>Welche Alternativen zum gerichtlichen Betreuungsverfahren gibt es?</b>	<b>14</b>
<b>Anmerkungen</b>	<b>15</b>
<b>Impressum</b>	<b>23</b>



# Informationen zur Rechtlichen Betreuung für Psychiatrie-Erfahrene und ihre Angehörigen

## Vorwort der Redaktionsgruppe

Seit mehr als zwanzig Jahren gibt es die Rechtliche Betreuung, die an Stelle der Vormundschaft für Erwachsene getreten ist. Die Rechtliche Betreuung ist nicht als Entmündigung, sondern als Unterstützung der betreuten Personen gedacht. Das Selbstbestimmungsrecht soll geachtet, die Wünsche der Betreuten möglichst umgesetzt werden.

In der Praxis kommt es dennoch immer wieder zu Unklarheiten und Konflikten zwischen den Betreuten, ihren Angehörigen und den Rechtlichen BetreuerInnen. Dabei hat sich gezeigt, dass es oft an Aufklärung über die Aufgaben, Ziele, den Umfang und Ablauf einer Rechtlichen Betreuung mangelt. Typische Fragen, die häufig gestellt werden, sind etwa: Wie kann ich eine Rechtliche Betreuung einrichten lassen? Was bedeuten die Aufgabenkreise der Betreuung? Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Verfahrens- und RechtspflegerIn? Wie kann ich die Betreuung wieder loswerden, wenn ich unzufrieden bin? Aus fehlendem Wissen können falsche Erwartungen entstehen. Zugleich können Betreute und Angehörige ihre Rechte nicht effektiv einfordern, wenn ihnen die entsprechenden Informationen fehlen.

Wir haben versucht in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen möglichst verständlich zusammenzustellen. Um die eigenen Interessen wirkungsvoll vertreten zu können, ist es jedoch wichtig, sich auch auf rechtliche Grundlagen beziehen zu können. Deswegen haben wir einige Vorschriften und Gesetzeszitate in Form von Anmerkungen am Ende des Textes hinzugefügt. Diese sind leider zum Teil schwer verständlich und zu ihrer Erläuterung kann eine rechtliche Beratung sinnvoll sein.

Um dem in Gesetzestexten üblichen Sprachgebrauch ein Gegengewicht zu verleihen, haben wir uns entschieden, den Text in der weiblichen Form zu verfassen. Wann immer es sprachlich möglich ist, haben wir versucht, durch die Verwendung von Großbuchstaben darauf hinzuweisen, dass unsere Darstellungen sich natürlich nicht nur auf Frauen, sondern auch auf Männer beziehen.



## Was ist Rechtliche Betreuung?

Eine Rechtliche Betreuung wird eingerichtet, wenn eine erwachsene Person aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung wichtige Dinge im Leben nicht mehr allein regeln kann. Die BetreuerIn kann dann in den vom Gericht benannten Bereichen (Aufgabenkreisen) stellvertretend für die von ihr betreute Person handeln, z. B. bei der Regelung der Finanzen, im Umgang mit Behörden, bei Wohnangelegenheiten oder bei der Sicherstellung ausreichender gesundheitlicher Versorgung.

**Über die Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung wird ausschließlich vom Amtsgericht<sup>1</sup> entschieden.** Wie dies genau abläuft, ist im Betreuungsrecht<sup>2</sup> festgelegt.

Rechtliche Betreuung bedeutet nicht Entmündigung. Sie dient der Unterstützung und Interessenwahrnehmung der betreuten Person. Ziel ist es, nur dort und so lange stellvertretend zu handeln, wie es notwendig ist und soweit wie möglich im Einverständnis mit der zu betreuenden Person. **Rechtliche Betreuung meint also Unterstützung und nicht Bevormundung.<sup>3</sup>**

Wichtig ist: Rechtliche Betreuung ist keine Sozial- oder Wohnbetreuung, sondern Interessenvertretung in rechtlichen Fragen und Bereichen. Die BetreuerIn leistet keine direkte Unterstützung oder Pflege, sondern organisiert diese Hilfen.

## Wie kommt es zu einer Betreuung?

Wer kann nun eine Rechtliche Betreuung auf den Weg bringen, und wie läuft das genau ab?

Jede Person kann beim Gericht formlos die Einleitung eines Betreuungsverfahrens für sich selbst oder andere anregen. **Ein Antragsrecht hat jedoch jeder nur für sich selbst.<sup>4</sup>**

Die Entscheidung, ob eine Betreuung notwendig ist, liegt beim Gericht. Dazu fordert es zunächst eine Stellungnahme bei der zuständigen Betreuungsbehörde<sup>5</sup>



an, mit dem Ziel zu prüfen, ob der Unterstützungsbedarf gegeben ist und nicht durch andere geeignete Hilfen abgedeckt werden kann. Im nächsten Schritt muss das Gericht ein Gutachten einer Sachverständigen anordnen. **Die Sachverständige muss die Betroffene persönlich untersuchen bzw. befragen.** Die Sachverständige soll eine PsychiaterIn oder ÄrztIn mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.<sup>6</sup>

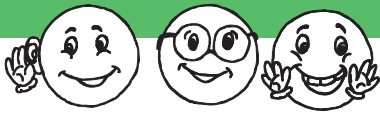
Vor der Bestellung einer BetreuerIn muss sich das Gericht im Rahmen einer Anhörung<sup>7</sup> einen persönlichen Eindruck von der Betroffenen verschaffen. Die Anhörung kann auch außerhalb des Gerichts stattfinden, beispielsweise im Krankenhaus oder in der Wohnung der zu Betreuenden. Die Betroffene kann ggf. eine Person des Vertrauens zur Unterstützung hinzuziehen und auch eine von ihr beauftragte RechtsanwältIn, allerdings besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Nach der Anhörung entscheidet die RichterIn, ob und in welchem Umfang (Aufgabenkreise) die Betreuung eingerichtet wird, wer als BetreuerIn bestellt wird und wie lange die Betreuung gelten soll. Die Betreuung darf grundsätzlich nicht gegen den Willen einer Volljährigen eingerichtet werden. Es sei denn, eine Person ist wegen ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, zu ihrem eigenen Wohl zu entscheiden, d. h. einen freien Willen zu bilden. Dann kann das Gericht auch gegen ihren Willen eine Betreuung einrichten.<sup>8</sup>

**Bei der Wahl der BetreuerIn hat die Betroffene ein Mitspracherecht.** Schlägt die Betroffene eine BetreuerIn vor, so muss dem Vorschlag entsprochen werden, sofern die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der Betroffenen nicht zuwider läuft.<sup>9</sup> Macht die Betroffene keinen Vorschlag, steht die Auswahl der BetreuerIn im Ermessen des Gerichts. Das Gericht bittet häufig die Betreuungsbehörde um einen Vorschlag.

## Betreuungsbeschluss

Entscheidet die RichterIn, dass eine Betreuung eingerichtet wird, teilt sie diesen Betreuungsbeschluss allen Verfahrensbeteiligten<sup>10</sup> schriftlich mit. **Darin enthalten sind Name und Anschrift der BetreuerIn, Dauer der Betreuung sowie die Aufgabenkreise und das Aktenzeichen,** unter dem die Betreuung beim zuständigen Amtsgericht geführt wird. Wirksam werden diese Entscheidungen



mit der Bekanntgabe an die BetreuerIn. Bei Eilbedürftigkeit kann das Gericht auch die sofortige Wirksamkeit anordnen. Dies ist dann auf dem Beschluss zu vermerken.

Um sich gegenüber Dritten ausweisen zu können, erhält die BetreuerIn vom Gericht einen Betreuerausweis. Der Ausweis wird auch Bestellsurkunde oder veraltet Bestallungsurkunde genannt, da in der Amtssprache davon gesprochen wird, dass das Gericht die BetreuerIn bestellt.<sup>11</sup>

## Aufgabenkreise

Bereiche, in denen die BetreuerIn Entscheidungen für die Betreute treffen kann, heißen Aufgabenkreise. Welche Aufgabenkreise die Betreuung umfasst – für die die BetreuerIn zu sorgen hat – richtet sich jeweils nach der individuellen Lage.<sup>12</sup> Die wichtigsten seien hier genannt: Vermögenssorge, Sorge für die Gesundheit, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung vor Behörden, Wohnungsangelegenheiten, Öffnen und Entgegennehmen der Post.

**Die BetreuerIn darf nur in den vom Gericht festgelegten Aufgabenkreisen tätig werden.**

Im Rahmen dieser Aufgabenkreise kann die BetreuerIn gemeinsam mit der Betreuten oder eigenständig entscheiden. Wichtige Entscheidungen müssen in der Regel vorab mit der Betreuten besprochen werden. Für manche Entscheidungen, wie zum Beispiel die Kündigung der Wohnung braucht es eine Genehmigung durch das Gericht.<sup>13</sup>

BetreuerIn wie Betreute können jederzeit einen formlosen Antrag zur Einschränkung oder Erweiterung der Aufgabenkreise beim zuständigen Amtsgericht stellen. Über diesen Antrag wird dann nach Anhörung der jeweiligen anderen Seite per Gerichtsbeschluss entschieden.

## Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung einer BetreuerIn sagt nichts über die Geschäftsfähigkeit der Betreuten aus. Eine Betreute kann trotz bestehender Betreuung selbständig Verträge abschließen und über ihr Geld verfügen.

Wurde ein Einwilligungsvorbehalt für den Bereich Vermögenssorge angeordnet, ist allerdings die vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung



durch die BetreuerIn erforderlich.<sup>14</sup> **Ein Einwilligungsvorbehalt wird dann ausgesprochen, wenn die Betreute z. B. zu unkontrollierten geschäftlichen Aktionen neigt.** Stimmt die BetreuerIn solchen Geschäften nicht zu, sind diese unwirksam.

## Dauer/Ende der Betreuung

Die Dauer der Betreuung wird individuell vom Gericht festgelegt. Vor Auslaufen der im Betreuungsbeschluss festgelegten Frist (max. sieben Jahre) wird vom Gericht überprüft, ob die Betreuung weiterhin notwendig ist. Für diese Überprüfung der Verlängerung gelten die gleichen Vorschriften, wie bei der Einrichtung der Betreuung.

**Jederzeit können BetreuerIn wie Betreute bei Gericht die Aufhebung der Betreuung beantragen.**

Eine Betreuung endet mit dem Datum des Aufhebungsbeschlusses des Gerichtes.<sup>15</sup>

## VerfahrenspflegerIn

Wenn eine Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, im Gerichtsverfahren die eigenen Interessen angemessen zu vertreten, so wird ihr vom Gericht eine VerfahrenspflegerIn<sup>16</sup> zur Seite gestellt. **Die VerfahrenspflegerIn soll im Interesse der Betroffenen auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften achten.** Die Betroffene kann auch eigenständig die Einsetzung einer VerfahrenspflegerIn beantragen. Unter bestimmten Umständen, z. B. bei der Genehmigung von Zwangsmaßnahmen, muss eine VerfahrenspflegerIn bestellt werden. Im Unterschied zu einer Anwältin ist die VerfahrenspflegerIn nicht an die Weisungen der Betroffenen gebunden. Sie kann zum Wohl der Betreuten der Einrichtung einer Betreuung zustimmen, auch wenn die Betreute damit nicht einverstanden ist.

## Eilbetreuung/Vorläufige Betreuung

Wenn es schnell gehen muss, weil dringend eine oder mehrere Entscheidungen getroffen werden müssen, kann das Gericht auch auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ohne persönliche Anhörung der Betroffenen durch eine einstweilige Anordnung vorläufig eine BetreuerIn bestellen.<sup>17</sup> Die Anhörung



muss dann unverzüglich nachgeholt werden. **Die Eil- oder vorläufige Betreuung gilt nur für einen begrenzten Zeitraum, max. ein halbes Jahr.** Sie kann nach einer gerichtlichen Anhörung der Sachverständigen um insgesamt bis zu sechs Monate – also bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr – verlängert werden.<sup>18</sup>

## Ehrenamtliche BetreuerInnen, BerufsbetreuerInnen, AmtsbetreuerInnen

Alle Rechtlichen BetreuerInnen haben die gleichen Aufgaben und Pflichten. Und doch gibt es Unterschiede. Wenn Angehörige eine Betreuung übernehmen, tun sie das im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung. Aber auch Personen, die sich sozial engagieren wollen und nicht mit der Betreuten verwandt sind, können ehrenamtlich Betreuungen übernehmen.

Bei komplexen Betreuungen, die besondere Fachkenntnisse erfordern, werden vom Gericht BerufsbetreuerInnen<sup>19</sup> benannt. Das können AnwältInnen sein oder SozialarbeiterInnen, aber auch PsychologInnen oder Personen mit einer kaufmännischen Ausbildung. **Wichtig: Sie müssen Kenntnisse besitzen, die in der jeweiligen Betreuung gebraucht werden.** BerufsbetreuerInnen können in einem Betreuungsverein arbeiten, bei der Betreuungsbehörde des Bezirkes angestellt sein (dann werden sie AmtsbetreuerInnen genannt), oder selbständig bzw. in einer Bürogemeinschaft arbeiten. Eine BerufsbetreuerIn muss mindestens zehn Betreuungen führen. Meist sind es aber viel mehr und viele BetreuerInnen beschäftigen für die Büroarbeit Angestellte.<sup>20</sup>

Betreuungsvereine sind gemeinnützig und haben außer dem Führen von Betreuungen auch die Verpflichtung, ehrenamtliche BetreuerInnen zu beraten und die Öffentlichkeit über Betreuungen und Alternativen zu Betreuungen zu informieren.

## Bezahlung, Vergütung, Aufwandsentschädigung<sup>21</sup>

Ehrenamtliche BetreuerInnen erhalten eine Aufwandsentschädigung.<sup>22</sup>

BerufsbetreuerInnen wird nicht ihr tatsächlicher Zeitaufwand bezahlt, sondern sie erhalten pauschalierte Vergütungen.<sup>23</sup> Abhängig von ihrer beruflichen Qualifikation beträgt der Stundensatz mindestens 27 Euro und höchstens 44 Euro. Am Anfang einer Betreuung kann der pauschalierte Zeitaufwand bis zu 8,5 Stunden pro Monat betragen. Ab dem zweiten Betreuungsjahr wird





in der Regel ein pauschalierter Zeitaufwand von 3,5 Stunden pro Monat bezahlt. **Die BetreuerInnen sind jedoch verpflichtet, alle anstehenden wichtigen Betreuungsaufgaben zu erledigen auch wenn der pauschalierte Zeitaufwand überschritten wird.**

## Wer trägt die Betreuungs- und Gerichtskosten?

Ab einer gewissen Vermögens- bzw. Einkommensgrenze entscheidet das Gericht, dass die Betreute die **Betreuungskosten** teilweise oder komplett selbst zahlen muss.<sup>24</sup> Die Grenze ist wie bei Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII in der Regel 2.600 Euro bei Vermögen und gut 1.000 Euro/Monat bei Einkommen, allerdings besitzen die Gerichte hier einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Kostenbeteiligung.

Hat die Betreute keine Vermögenswerte oder liegen sie unterhalb der Freibeträge, so werden die Kosten aus der Staatskasse erstattet (sog. Mittellosigkeit). Wenn die Staatskasse die Kosten der Betreuung übernommen hat, kann sie diese noch bis zu 10 Jahre von der Betreuten zurückfordern, wenn die Betreute beispielsweise durch eine Erbschaft später zu Vermögen gekommen ist.

Familienangehörige werden zunächst für eine bestehende Betreuung nicht zur Deckung der Kosten herangezogen. Das Gericht kann jedoch unter Umständen die Angehörigen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht an den Kosten der Betreuung beteiligen.

Wenn das Vermögen der Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt, wird auch eine Beteiligung an den **Gerichtskosten**<sup>25</sup> festgelegt.

## Was ist während der Betreuung zu beachten?

### Kontakt und Kooperation zwischen BetreuerIn und Betreuten

Die BetreuerIn ist gehalten, sich durch persönliche Kontakte ein Bild von der Lebenssituation und den Wünschen und Vorstellungen der Betreuten zu machen. Nach diesen muss sie sich bei ihren Entscheidungen richten, es sei denn, diese laufen eindeutig dem Wohl der Betreuten zuwider oder sind für sie



selbst unzumutbar. Insofern geht mit der Bestellung einer BetreuerIn auch eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten einher.

**Wichtige Entscheidungen müssen mit der Betreuten vorab besprochen werden.**

Wie oft direkte Kontakte zu den Betreuten stattfinden, ist nicht eindeutig geregelt. Das gilt auch für die Erreichbarkeit während Urlaub oder Krankheit der BetreuerIn oder die Auskunftspflicht gegenüber der Betreuten.

## Öffnen und Entgegennehmen der Post

Öffnen und Entgegennehmen der Post ist ein eigener Aufgabenkreis, der dann vom Gericht eingerichtet wird, wenn die Betreute wichtige Post nicht öffnet oder der BetreuerIn nicht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitergibt. In der Regel wird dann die Post per Nachsendeantrag an die die BetreuerIn weitergeleitet.

## Kontoverfügung/Geldeinteilung

Hat die BetreuerIn den Aufgabenkreis Vermögenssorge, kann sie – möglichst nach Absprache mit der Betreuten – über deren Konten verfügen. Ziel ist, die Erfüllung wichtiger finanzieller Verpflichtungen sicherzustellen, damit für die Betreute kein Schaden entsteht. Wenn gewünscht, sollte die Betreute regelmäßig über ihre Vermögenslage informiert werden (Kontoauszüge in Kopie).

Auch besteht die Möglichkeit ein zusätzliches Guthabenkonto einzurichten. Dadurch kann die Betreute über einen von der BetreuerIn zugewiesenen Betrag alleine verfügen. Bei manchen finanziellen Entscheidungen muss vorher die Genehmigung des Gerichtes eingeholt werden.<sup>26</sup>

## Kontrolle und Kooperation mit dem Betreuungsgericht

Bestimmte Entscheidungen der BetreuerIn müssen gerichtlich genehmigt und die Betroffene dazu angehört werden.<sup>27</sup> Dazu gehören z. B. die Auflösung der Wohnung oder die Verfügung über das komplette Vermögen der Betreuten. In diesen Bereichen trifft die **RechtspflegerIn**<sup>28</sup> des Amtsgerichtes die Entscheidungen.



Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes, die Zwangsunterbringung und die Zwangsbehandlung ebenso wie das Betreten der Wohnung gegen den Willen der Betreuten bedürfen der **richterlichen Genehmigung**.

Einmal im Jahr muss die BetreuerIn über die Führung der Betreuung gegenüber dem Gericht schriftlich berichten. Hat die BetreuerIn den Aufgabenkreis Vermögenssorge, muss sie zusätzlich über die Vermögensverwaltung Bericht erstatten (Rechnung legen). **Rechnungslegung** bedeutet, dass die BetreuerIn zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis erstellen und anschließend jährlich die Aufstellung aller Kontobewegungen mit entsprechenden Belegen bei Gericht zur Prüfung einreichen muss.<sup>29</sup>

## Zwangsmaßnahmen

Eine Zwangsunterbringung nach Betreuungsrecht darf nur dann erfolgen, **wenn eine ernsthafte und konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betreuten (Eigengefährdung) vorliegt** oder eine ärztliche Maßnahme (Heilbehandlung) notwendig ist, welche ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann.<sup>30</sup> Die BetreuerIn muss dann einen Antrag auf Unterbringung beim Amtsgericht stellen – vor einer Entscheidung des Gerichtes findet eine Anhörung statt, und es muss ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.<sup>31</sup>

Diesen Antrag auf Unterbringung kann die BetreuerIn aber nur dann stellen, wenn sie für die Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsvorsorge bestellt wurde.

Für eine **Zwangsbehandlung im Krankenhaus ist eine Einwilligung der BetreuerIn und eine richterliche Genehmigung notwendig**. Die Behandlung darf nur unter hohen Auflagen genehmigt werden – z. B. wenn die Maßnahme erforderlich ist, um einen drohenden gesundheitlichen Schaden abzuwenden und der Nutzen die derzeitigen Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. **Weiterhin muss zuvor versucht worden sein, die Betroffene ernsthaft und ohne Druck von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und ihre Zustimmung zu erreichen**. Die Genehmigung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, kann aber verlängert werden.<sup>32</sup>



## Rechte der Angehörigen im Betreuungsverfahren

Wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet, so kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen nahe Angehörige (EhegattIn, LebenspartnerIn, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder) oder eine von der Betroffenen benannte Vertrauensperson auf Antrag an dem Verfahren beteiligen. Eine stärkere rechtliche Stellung als bei der reinen Verfahrensbeteiligung haben Angehörige, wenn sie durch das Gericht als Verfahrensbevollmächtigte anerkannt werden.<sup>33</sup> Ist dies gewünscht, muss es von der Betreuten beim Gericht explizit beantragt werden.

Das Betreuungsrecht schreibt vor, dass bei der Auswahl der BetreuerInnen auf die verwandtschaftlichen Bindungen Rücksicht genommen wird und ehrenamtlichen BetreuerInnen der Vorzug gegeben wird. Die Betroffenen können jedoch auch Angehörige als ihre BetreuerInnen – so etwa ihre Eltern – ablehnen.

Ist die Betreuung eingerichtet, werden die Verfahrensbeteiligten am Betreuungsverlauf nicht weiter beteiligt. Sind sie mit der Ausübung der Betreuung nicht einverstanden, können sie sich jedoch an die Betreuungsbehörde oder das Amtsgericht wenden und eine Überprüfung der Beschwerdepunkte durch das Amtsgericht anregen.

## Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Betreute, Angehörige oder andere Beteiligte den Eindruck haben, dass die BetreuerIn ihre Aufgaben nicht ausreichend oder fehlerhaft erfüllt, bestehen mehrere Möglichkeiten, sich zu beschweren:

Sie können direkten Kontakt mit der BetreuerIn aufnehmen, um das Anliegen zu klären. Das kann der schnellste Weg sein, das Problem zu lösen. Die BetreuerIn ist allerdings nicht dazu verpflichtet und kann somit dieses Ansinnen auch zurückweisen.

**Das Amtsgericht ist die zentrale Stelle, um die Betreuung zu kontrollieren und Beschwerden entgegen zu nehmen.**



Die Betreute kann, wenn sie an einem bestimmten Punkt mit dem Verhalten der BetreuerIn unzufrieden ist, diesbezüglich eine Beschwerde beim zuständigen Gericht einlegen. Die Beschwerde sollte schriftlich begründet werden. Das Gericht hat diese Beschwerde zu prüfen und fordert dazu in der Regel eine Stellungnahme der BetreuerIn an. Hält das Gericht die Beschwerde der Betreuten für gerechtfertigt, so wird es eine Mahnung an die BetreuerIn aussprechen. D. h. sie wird aufgefordert, ihr Verhalten entsprechend den Vorgaben des Gerichtes zu ändern.

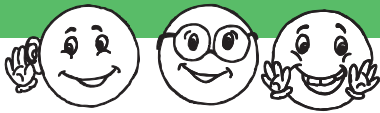
**Die Betreute kann jederzeit Anträge an das Gericht stellen, um den Umfang der Betreuung einzuzugrenzen oder auszuweiten oder um einen Wechsel der BetreuerIn zu erwirken.** Auch eine komplette Aufhebung der Betreuung kann beantragt werden.

Jeder der genannten Anträge muss vom Gericht mit einem Beschluss beantwortet werden. Diese Verfahren können jeweils mehrere Wochen bis Monate dauern. Gegen Beschlüsse des Gerichtes gibt es wiederum das Rechtsmittel der Beschwerde. Falls der Beschwerde vom Amtsgericht nicht stattgegeben (abgeholfen) wird, geht die Akte zur Entscheidung über die Beschwerde automatisch an die nächsthöhere Instanz, das Landgericht.

**Es kann sinnvoll sein, sich dabei anwaltlich vertreten oder beraten zu lassen.** Dies gilt auch, wenn der Eindruck entsteht, das Gericht sei befangen, handle willkürlich oder genüge den Verfahrensvorschriften nicht.

Ist der Betreuten durch pflichtwidriges Verhalten der BetreuerIn ein Schaden entstanden, haftet die BetreuerIn hierfür, sofern sie schuldhaft gehandelt hat. Dies muss aber meist außerhalb der Zuständigkeit des Amtsgerichtes im Rahmen einer Zivilklage geklärt werden.

Außergerichtliche Wege, sich zu beschweren, können sinnvoll sein, wenn man zum Beispiel eine Person ungeeignet für eine Betreuung hält. In solchen Fällen kann die Unzufriedenheit der Betreuungsbehörde mitgeteilt werden. Ein anderer Weg führt über die Berufsverbände der BetreuerInnen bzw. andere Berufsverbände (z. B. für Soziale Arbeit) oder Kammern (z. B. Rechtsanwaltskammer), in denen BetreuerInnen ggf. Mitglied sind.



## Welche Alternativen zum gerichtlichen Betreuungsverfahren gibt es?

Es werden klassischerweise drei Arten von Vollmachten unterschieden, mit denen man eine Vorsorge treffen kann für den Fall, dass man alters- und/oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten alleine zu regeln. Das sind die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung. Daneben gibt es noch die Generalvollmacht als Möglichkeit sich durch andere rechtlich vertreten zu lassen.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** wird eine andere Person dazu bevollmächtigt (Bevollmächtigte), im Namen der VollmachtgeberIn Erklärungen abzugeben, zu denen sie selbst infolge des Verlustes der Geschäftsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist. Da die Bevollmächtigte entsprechend ihrer Vertretungsmacht sehr weitreichende Entscheidungen treffen kann, sollte nur eine fähige und kompetente Vertrauensperson zur Bevollmächtigten bestellt werden.

Wichtig ist, alle notwendigen Bereiche in denen eine Vertretung erforderlich ist aufzuführen, da sonst die Beauftragung einer zusätzlichen Betreuungsperson durch das Gericht erfolgt. Um sich hier möglichst weitgehend abzusichern, kann es ratsam sein, mittels einer sog. **Betreuungsverfügung** für die Zukunft eine Person festzulegen, die beim Eintreten der Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung vom Gericht berufen werden soll.

Im Rahmen einer **Patientenverfügung** besteht die Möglichkeit – unabhängig oder in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung – für die Zukunft in medizinische Maßnahmen einzuwilligen bzw. seine Einwilligung auch schon jetzt definitiv zu verweigern. Dabei ist es wichtig, dass in der Erklärung die medizinischen Maßnahmen so konkret wie möglich, insbesondere auf schon voraussehbar in der Zukunft erforderliche Behandlungen, benannt werden.

Mit einer **Generalvollmacht** wird eine Person des Vertrauens zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte bevollmächtigt, soweit Vertretung zulässig ist.

Die Gerichte müssen beim Vorsorgeregister<sup>34</sup> im Falle der Anregung eines Betreuungsverfahrens nachfragen, ob vorsorgliche Regelungen getroffen wurden und diese dann im weiteren Vorgehen berücksichtigen.



## Anmerkungen

- 1 In Berlin gibt es elf Amtsgerichte (Zuordnung entspricht nicht den Berliner Bezirken). Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichtes, die für Betreuungsangelegenheiten und Unterbringungssachen zuständig ist (§ 23 c GVG, Gerichtsverfassungsgesetz). Welches Gericht für eine Person zuständig ist – die sog. örtliche Zuständigkeit – hängt von deren gewöhnlichem Aufenthalt ab und das ist in der Regel die Meldeadresse (genauerer regelt § 272 FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit).
- 2 Das Betreuungsrecht umfasst im Wesentlichen die §§ 1896 ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Mit dem sog. Betreuungsgesetz (BtG – Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige) wurde 1992 das bis dahin geltende Vormundschaftsrecht abgelöst. Trotzdem haben sich umgangssprachlich die Begriffe Vormundschaft und Entmündigung teilweise bis heute gehalten. Auch in der Amtssprache wurden die Bezeichnungen Vormundschaftsrichter und Vormundschaftsgericht erst vor einigen Jahren geändert und tauchen daher in vielen älteren Amtsschreiben noch auf.
- 3 § 1901 BGB:  
„Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers
  - (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
  - (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
  - (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
  - (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan



zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.“

4 § 1896 (1) Satz 1 BGB:

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

5 Betreuungsbehörden (auch Betreuungsstellen genannt) gibt es in jedem Berliner Bezirk. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Gemäß § 8 (1) BtBG (Betreuungsbehördengesetz) unterstützt die Behörde das Betreuungsgericht. Ausdrücklich genannte Aufgabenbereiche sind: die Erstellung eines Berichtes im Rahmen der gerichtlichen Anhörung, die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts und die Gewinnung geeigneter BetreuerInnen. Mit der Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde im Juli 2014, ist in § 279 ist in § 279 (2) FamFG die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung einer BetreuerIn oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verbindlich eingeführt worden. Demgegenüber bleibt es gemäß § 300 FamFG und § 301 FamFG dabei, dass bei der Bestellung einer vorläufigen BetreuerIn oder der Anordnung eines vorläufigen Einwilligungsvorbehaltes eine Anhörung nicht vorgesehen ist. Die zuständige Betreuungsbehörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuziehen (vgl. § 274 (3) FamFG).

6 Die Einholung eines Sachverständigengutachtens regelt die Vorschrift des § 280 FamFG. Gemäß § 281 (1) Nr.1 FamFG genügt anstelle eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Zeugnis, wenn die Betroffene die Bestellung einer BetreuerIn selbst beantragt hat, auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der BetreuerIn unverhältnismäßig wäre.

7 Die Anhörung (§ 34 FamFG) ist regelmäßig Teil des Betreuungsverfahrens und gehört zu dem das FamFG bestimmenden Amtsermittlungsgrundsatz. § 278 FamFG besagt, dass die BetreuungsrichterIn vor einer Entscheidung über die Bestellung einer BetreuerIn die Betroffene – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr verschaffen muss. Wenn die





persönliche Anhörung nicht durchgeführt wurde, kann dies einen so gravierenden Verfahrensmangel darstellen, dass in der Folge das gesamte Betreuungsverfahren rechtswidrig ist.

- 8 § 1896 (1) Satz 3 BGB:  
„Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.“
- 9 § 1897 (4) BGB:  
„Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.“
- 10 Das Betreuungsverfahren ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es gibt also keine KlägerIn und Beklagte, sondern nur Verfahrensbeteiligte bzw. die Betreute als AntragstellerIn, wenn es um eine Betreuerbestellung auf eigenen Antrag hin geht. In § 7 FamFG sind die Voraussetzungen für die Hinzuziehung weiterer Verfahrensbeteiligter aufgeführt.
- 11 Bestellsurkunde (§ 290 FamFG) oder veraltet Bestellsurkunde (§ 1791 BGB)
- 12 § 1896 (2) BGB:  
„Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“
- 13 § 1907 (1) BGB:  
„Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.“
- 14 § 1903 (1) BGB:  
„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).“



15 § 1908 d BGB:

„Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) für den Einwilligungsvorbehalte gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

16 VerfahrenspflegerIn: In Betreuungssachen ist die Betroffene ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 275 FamFG); erforderlichenfalls hat ihr das Betreuungsgericht jedoch eine sog. VerfahrenspflegerIn zu bestellen (§ 276 FamFG). Bei Zwangsmaßnahmen ist stets eine VerfahrenspflegerIn zu bestellen (§ 312 Satz 3 FamFG). Vergütung und Aufwendungsersatz sind wie beim Vormund zu ermitteln (§ 277 FamFG). Was die Qualifikation anbelangt, so kann sie Rechtsanwältin sein, muss es aber nicht. Sie kann sogar ehrenamtlich bestellt werden.

17 § 300 (1) FamFG:

„Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,

3. im Fall des § 276 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und

4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.“

§ 301 (1) FamFG:

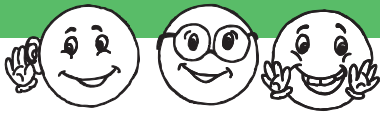
„Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 300 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.“

18 § 302 FamFG:

„Eine einstweilige Anordnung tritt, sofern das Gericht keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, nach sechs Monaten außer Kraft. Sie kann jeweils nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.“



- 19 Es gibt keine eigenständige berufliche Qualifikation für BerufsbetreuerInnen. Für Menschen, die neu als BerufsbetreuerInnen tätig werden wollen, gibt es Auflagen und Anerkennungsverfahren bei den Betreuungsbehörden und dem Gericht. Letztlich sind die ausreichende Qualifikation für die jeweilige Betreuung richterliche Einzelentscheidungen.
- 20 Es gibt keine Höchstgrenze, jedoch können das Gericht und die Betreuungsbehörde die Zahl der Betreuungen erfragen und dann auch eine Begrenzung fordern. Die Betreuten können im Rahmen ihrer Betreuerwahl oder durch Anträge auf Betreuungswechsel Einfluss auf die Rahmenbedingungen nehmen (z. B.: berufliche und fachliche Qualifikation der BetreuerIn, Anzahl Betreuungen, Büroorganisation, Regelungen zur Abwesenheitsvertretung).
- 21 Nicht alle Regelungen wurden mit dem Betreuungsgesetz 1992 neu geregelt. Teilweise wird im Betreuungsrecht auf Regelungen, die sich auf die Vormundschaft für Minderjährige beziehen, verwiesen. Deswegen ist in den Gesetzeszitataten, der nächsten Abschnitte zum Teil von „Vormundschaft“, „Vormund“ und „Mündel“ die Rede.
- 22 § 1835a (1) BGB:  
„Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Neunzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.“  
Zurzeit sind es jährlich 399 Euro pro Betreuung. Wenn mehr Kosten nachgewiesen werden, kann deren zusätzliche Erstattung beim Gericht beantragt werden (§ 1835 BGB Aufwendungsersatz).  
23 § 4 (1) VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz):  
„Die dem Betreuer nach § 1 (2) zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz  
1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;  
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.“
- 24 § 1836c BGB:  
„Einzusetzende Mittel des Mündels – Der Mündel hat einzusetzen:  
1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 (1) und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des



Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten.

2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

- 25 Die Gerichtskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen und bestimmen sich nach den Regeln gemäß des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) sowie dem Kostenverzeichnis (KV). Unterhalb dieser Grenze besteht für die an sich haftende Betreute vollständige Gerichtskostenfreiheit (§ 23 Nr. 1 GNotKG).
- 26 Bei welchen finanziellen Angelegenheiten das Gericht zu involvieren ist (Genehmigung), ist in den abstrakten Regelungen der §§ 1812 ff. BGB definiert. Beispielsweise fällt die Auflösung eines Girokontos einer Betreuten durch die BetreuerIn als Verfügung unter § 1812 BGB und damit unter die Genehmigungspflicht.
- 27 Dies wird u. a. in den §§ 1904 ff. BGB genauer geregelt. Genehmigungspflichtig sind beispielsweise Kontoabhebungen über 2000 Euro, ebenso Abhebungen vom Sparkonto. Bei folgenden Genehmigungen ist vorher die Betreute anzuhören: Grundstücksgeschäfte, Verfügung über Vermögen im Ganzen, Erbschaft, Erbausschlagung, Erwerbsgeschäfts- und Gesellschaftsvertrag, Pachtvertrag, Kreditvertrag, Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Vergütung außer bei Vergütungen aus der Staatskasse. Die persönliche Anhörung kann unterbleiben, wenn hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit der Betreuten zu erwarten sind oder die Betreute nicht in der Lage ist ihren Willen kundzutun.
- 28 RechtspflegerInnen sind Beamte der Justizverwaltung, die die im Rechtspflegergesetz (RPfG) bezeichneten Aufgaben der Rechtspflege selbständig wahrnehmen und dabei sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind (§ 9 RPfG). Sie begleiten und kontrollieren die Tätigkeit der BetreuerInnen. Sie sind in der Geschäftsstelle des zuständigen Betreuungsgerichts tätig.
- 29 § 1840 BGB:  
„Bericht und Rechnungslegung
- (1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.
  - (2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.
  - (3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.“



30 § 1906 (1) und (2) BGB:

„Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

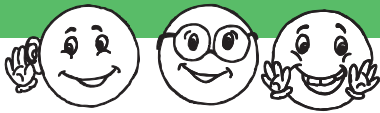
Im Gegensatz zu einer Unterbringung nach dem PsychKG (Gesetz für psychisch Kranke) auf Grund von Eigen- und/oder Fremdgefährdung ist eine Unterbringung nach §1906 BGB aufgrund von Fremdgefährdung nicht möglich.

31 Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat in einem am 14. August 2015 veröffentlichten Beschluss (Az.: XII ZB 600/14) entschieden, dass Gerichte um eine Zwangsbehandlung genehmigen zu dürfen, zuvor förmlich eine Sachverständige zu Rate ziehen müssen. Andernfalls wird das Freiheitsgrundrecht der PatientIn verletzt. Ein einfaches Attest der behandelnden ÄrztIn ist nicht zulässig.

32 §1906 (3) und (3a) BGB:

„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,



4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

### 33 § 315 FamFG: „Beteiligte

(1) Zu beteiligen sind 1. der Betroffene, 2. der Betreuer, 3. Der Bevollmächtigte im Sinne des § 1896 (2) Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Der Verfahrenspfleger wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.

(4) Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen

1. dessen Ehegatte oder Lebenspartner, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie dessen Eltern und Kinder, wenn der Betroffene bei diesen lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat, sowie die Pflegeeltern,

2. eine von ihm benannte Person seines Vertrauens,

3. der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt. Das Landesrecht kann vorsehen, dass weitere Personen und Stellen beteiligt werden können.“

Gegen eine Ablehnung der Verfahrensbeteiligung kann Beschwerde binnen 14 Tagen eingelegt werden. Dies betrifft nicht nur das Verfahren auf Einrichtung einer Betreuung (oder eines Einwilligungsvorbehaltes), sondern auch weitere Verfahren, die Inhalt, Umfang und Bestand der Betreuung (oder des Einwilligungsvorbehaltes) betreffen, nicht aber z. B. betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren oder Vergütungsbewilligungen.

Die Beteiligten sind in den genannten Verfahren anzuhören (§ 279 FamFG); sie haben auch Akteneinsichtsrecht (§ 13 FamFG).

34 Es gibt ein zentrales elektronisches Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)). Darin können drei Arten der Erklärungs vorsorge eingetragen werden: die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung. Dabei muss man wissen, dass neben der Existenz der Erklärung nur die wesentlichen Daten (Kontaktdaten der Vertrauensperson sowie der Umfang der Vollmacht) vermerkt/ registriert werden. Inhalt und Aufbewahrungsort der jeweiligen Erklärung sind anders sorgfältig sicherzustellen.

**Herausgeber:**

Berliner Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (BGSP) in der DGSP e.V.

**Anschrift:**

BGSP c/o Holger Kühne  
Innsbrucker Straße 2, 10825 Berlin  
E-Mail: [bgsp-ev@gmx.de](mailto:bgsp-ev@gmx.de)  
[www.bgsp-ev.de](http://www.bgsp-ev.de)

**Redaktionsgruppe:**

Regina Berg, Rechtliche Betreuerin und Mitglied in der BGSP e.V. (V.i.S.d.P.)  
Petra Rossmann, BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin  
Marianne Schumacher, ApK- Angehörige psychisch Kranker Landesverband Berlin e.V.  
Ruth Verweyen, BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin  
Stefan Weigand, BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin  
Reinhard Wojke, BOP&P e.V. – Berliner Organisation Psychiatrie-Erfahrener und Psychiatrie-Betroffener

**Auflage:** 2.500 Stück

**Bestellungen und Nachfragen an:**

BIP – Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin  
Grunewaldstraße 82, 10823 Berlin  
Tel.: 030-789 500 360  
Fax: 030-789 500363  
E-Mail: [info@psychiatrie-beschwerde.de](mailto:info@psychiatrie-beschwerde.de)  
[www.psychiatrie-beschwerde.de](http://www.psychiatrie-beschwerde.de)

**Druckerei:**

Laserline, [www.laser-line.de](http://www.laser-line.de)

**Layout:**

Connye Wolff, [www.connye.com](http://www.connye.com)

© Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V., [www.gesundheitbb.de](http://www.gesundheitbb.de)

Berlin im September 2015

**Bildnachweis:**

Zeichnung von Gaby Prossmann

